
Leistungsbeschreibung – Offene Ausschreibung Nr. VT/2010/013

Studienauftrag über die Analyse und Bewertung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen einer möglichen Änderung bestimmter EU-Arbeitsschutzrichtlinien infolge der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Studienauftrag über die Analyse und Bewertung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen einer möglichen Änderung bestimmter EU-Arbeitsschutzrichtlinien infolge der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹ zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

2. HINTERGRUND

2.1. Einführung in das Programm PROGRESS

PROGRESS² ist das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, das aufgelegt wurde, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit entsprechend der sozialpolitischen Agenda finanziell zu unterstützen.³ Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Instrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode auf verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der EU zu fördern;
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

² Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (AbI. L 315 vom 15.11.2006).

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (KOM(2008) 0412 endg. vom 2.7.2008).

- die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Strategien der EU (Teil 4);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und die Berücksichtigung des Gender Mainstreaming in allen Strategien der EU (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2010 veröffentlicht, der unter folgender Adresse konsultiert werden kann:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>

2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen

2.2.1 Ziel

Ziel dieser Studie ist die Bewertung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen einer möglichen Änderung von fünf Richtlinien zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Diese Änderungen wären Ausdruck der neuen Anforderungen, die für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien im Rahmen der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegt wurden, um das Global Harmonisierte System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen in der Europäischen Union umzusetzen.

Fünf EU-Richtlinien zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz („Arbeitsschutzrichtlinien“) verweisen auf Einstufungs- und Kennzeichnungsanforderungen für Chemikalien. In den fünf Richtlinien geht es um Chemikalien, darunter um krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe, Sicherheitskennzeichnungen sowie um zwei besondere Arbeitnehmergruppen, d. h. schwangere oder stillende Arbeitnehmerinnen und junge Menschen. Die vollständigen Angaben zu diesen Richtlinien sind im Abschnitt 3 aufgeführt, in dem der Umfang dieser Studie dargelegt wird. Die Verweise der Richtlinien auf die Einstufung und Kennzeichnung beziehen sich entweder auf den Geltungsbereich oder auf spezifische Richtlinienbestimmungen. Im Rahmen einer möglichen Änderung dieser fünf Richtlinien ist als Grundsatz darauf zu achten, dass das gegenwärtige Niveau des Arbeitnehmerschutzes erhalten bleibt.

2.2.2 Allgemeiner Hintergrund

Das Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) ist ein System der Vereinten Nationen, das dazu dient, gefährliche Chemikalien zu ermitteln, die Anwender durch standardisierte Symbole und Warnhinweise auf den Verpackungsetiketten über die jeweiligen Gefahren zu informieren und einschlägige Informationen in Sicherheitsdatenblättern bekannt zu machen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“) wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen über den Vorschlag am 16. Dezember 2008 angenommen. Mit dieser am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt veröffentlichten Verordnung wird das EU-System zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen und Gemischen an das Global Harmonisierte System (GHS)⁴ der Vereinten Nationen angepasst.

⁴ Das Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) liefert eine harmonisierte Grundlage für die Verwendung weltweit einheitlicher physikalischer sowie umwelt- und

Die CLP-Verordnung trat am 20. Januar 2009 in Kraft. Die Einstufung von Stoffen muss ab 1. Dezember 2010, die von Gemischen ab 1. Juni 2015 den neuen Bestimmungen entsprechen. Die CLP-Verordnung wird die derzeit geltenden Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (Richtlinie 67/548/EWG⁵) und Zubereitungen (Richtlinie 1999/45/EG⁶) nach den in Artikel 61 der neuen Verordnung geregelten Übergangszeiten ersetzen.

Von der CLP-Verordnung wird erwartet, dass sie den weltweiten Handel und die einheitliche Information über die Gefahrenmerkmale von Chemikalien erleichtern und die Regulierungseffizienz verbessern wird. Sie ergänzt die neue „REACH-Verordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe⁷).

Die Umsetzung des GHS in der Europäischen Union durch die CLP-Verordnung verpflichtet die Unternehmen dazu, ihre Stoffe und Gemische nach Ablauf einer Übergangszeit, in der beide Systeme gleichzeitig in Kraft sind, vor dem Inverkehrbringen auf geeignete Weise einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken. Arbeitnehmer, Verbraucher und Umwelt sollen durch eine Kennzeichnung, die auf mögliche gefährliche Auswirkungen bestimmter Chemikalien hinweist, geschützt werden.

Die von Lieferanten chemischer Stoffe bereitgestellten Sicherheitsdatenblätter dienen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als wichtige Informationsquelle. Für die Rechtsvorschriften zu Sicherheitsdatenblättern gelten ebenfalls Übergangsregelungen.

2.2.3 Auswirkungen der Annahme der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien auf nachgeordnete EU-Rechtsvorschriften und Richtlinien zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Einstufung von Stoffen und Zubereitungen (im GHS wird dafür die Bezeichnung „Gemische“ verwendet) zieht in nachgeordneten EU-Rechtsvorschriften verschiedene weitere Verpflichtungen nach sich. Die zuständigen Dienststellen der Kommission haben die möglichen Auswirkungen untersucht, die sich aus der Anwendung der GHS-Kriterien auf nachgeordnete Rechtsvorschriften ergeben.⁸

Dabei wurde festgestellt, dass die Auswirkungen minimal sind oder durch geeignete Änderungen an bestimmten nachgeordneten Rechtsvorschriften minimiert werden können. Die CLP-Verordnung selbst sieht Änderungen in der REACH-Verordnung vor. Zur Umsetzung der CLP-

arbeitsschutzrelevanter Informationen über gefährliche Chemikalien und Gemische. Die Organisatoren des **Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung** riefen in ihrem am 4. September 2002 in **Johannesburg** angenommenen Umsetzungsplan die Länder zur möglichst raschen Umsetzung des harmonisierten Systems auf mit dem Ziel, es bis zum Jahr 2008 in vollem Umfang einsetzen zu können.

⁵ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1).

⁶ Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

⁸ Analysis of the potential effects of the proposed GHS Regulation on its downstream EU legislation (DG Enterprise) and addendum (Analyse der möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen GHS-Verordnung auf nachgeordnete EU-Rechtsvorschriften (GD Unternehmen und Industrie) und Addendum).
http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/files/ghs/ghs_sc_study_final_and_addendum_101207_en.pdf.

Verordnung wurden zudem separate Änderungen an anderen nachgeordneten Rechtsvorschriften der Europäischen Union verabschiedet.

Diese Änderungen der nachgeordneten Rechtsvorschriften deckten jedoch nicht die fünf Arbeitsschutzrichtlinien ab, die auf das derzeit in der EU verwendete System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Richtlinie 67/548/EWG für Stoffe und Richtlinie 1999/45/EG für Zubereitungen) verweisen, um den Geltungsbereich oder spezifische Bestimmungen der Richtlinien festzulegen.

Daher ist die Änderung der Arbeitsschutzrichtlinien notwendig, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen, die sich auf das Einstufungssystem der Europäischen Union für Chemikalien beziehen, weiterhin Gültigkeit besitzen. Die Anpassungen sollen die Richtlinien an die Änderungen angleichen, die durch die CLP-Verordnung am Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien vorgenommen wurden; dies sollte möglichst vor Ablauf der in der CLP-Verordnung vorgesehenen Übergangsfristen erfolgen.

Durch die Annahme der CLP-Verordnung werden zwei Einstufungs- und Kennzeichnungssysteme für Chemikalien (das derzeitige EU-System und das durch die CLP-Verordnung in die Europäische Union eingeführte GHS-System) eine Zeitlang nebeneinander existieren. Die erste in der CLP-Verordnung vorgesehene Übergangsphase endet am 1. Dezember 2010 und gilt für Einzelstoffe. Die zweite Übergangsphase, die am 1. Juni 2015 ausläuft, gilt für aus Einzelstoffen bestehende Gemische.

Am 9. Dezember 2009 beschloss die Europäische Kommission, die erste Phase der Anhörung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zur Änderung bestimmter EU-Arbeitsschutzrichtlinien infolge der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) einzuleiten. Der Text dieser Anhörung ist für die vorliegende Studie von Bedeutung.⁹

Im Rahmen dieser Studie ist ferner zu berücksichtigen, dass die Kommission, wie im Text der Anhörung erwähnt, diese Gelegenheit nutzen würde, verschiedene geringfügige Änderungen im Anhang der Richtlinie 94/33/EG¹⁰ über den Jugendarbeitsschutz vorzunehmen, um die Anpassung bestimmter, im Anhang dieser Richtlinie erwähnter EU-Rechtstexte zu klären. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in Abschnitt I Nummer 2 (Biologische Agenten) und in Abschnitt II Nummer 1 des Anhangs auf die Richtlinien 90/679/EWG und 90/394/EWG verwiesen wird, die durch die Richtlinien 2000/54/EG¹¹ und 2004/37/EG¹² aufgehoben wurden. Gleichzeitig wird in den obigen Bestimmungen des Anhangs auf einige Bestimmungen der früheren Richtlinien verwiesen. Obwohl die neuen Richtlinien Entsprechungstabellen mit Verweisen auf die jeweiligen Bestimmungen der aufgehobenen Richtlinien enthalten, wäre es sinnvoll, den Anhang der Richtlinie 94/33/EG zur Anpassung ihres Wortlauts weitergehend zu ändern.

3. GEGENSTAND UND UMFANG DES AUFTRAGS

3.1. Auftragsgegenstand

3.1.1 Gegenstand der vorliegenden Studie ist die Bewertung der durch die Einführung der CLP-Verordnung bedingten gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen auf die fünf Arbeitsschutzrichtlinien, in denen Einstufungs- und

⁹ Erste Phase der Anhörung der europäischen Sozialpartner zur Änderung bestimmter Arbeitsschutzrichtlinien der Gemeinschaft infolge der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
<http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?type=50&policyArea=0&subCategory=0&country=0&year=0&advSearchKey=&mode=advancedSubmit&langId=de>

¹⁰ ABI. L 216 vom 20.8.1994, S. 12.

¹¹ ABI. L 262 vom 17.10.2000, S. 21.

¹² ABI. L 229 vom 29.6.2004, S. 23.

Kennzeichnungskriterien verwendet werden. Die Studie soll auf die fünf Richtlinien sowohl einzeln als auch zusammenfassend eingehen.

Die Studie soll die Situation in den EU-Mitgliedstaaten sowie in den Ländern darstellen, die zwar keine EU-Mitgliedstaaten sind, jedoch dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

3.1.2 Im Rahmen der Studie sind die wesentlichen Änderungen am Einstufungssystem für Chemikalien auf EU-Ebene zu ermitteln, die für die in Punkt 3.1.6. genannten fünf Richtlinien jeweils von Bedeutung sind. Diese Informationen sind in den Studienbericht aufzunehmen und für die Erstellung der Leitlinien und Informationen für Sensibilisierungsmaßnahmen zu verwenden (Aufgabe 3.1.5).

3.1.3 In der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass nach Ablauf der in der CLP-Verordnung genannten Übergangsfrist die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG aufgehoben werden. Daher ist im Rahmen dieser Bewertung vor allem zu klären, ob es ausreicht, die in den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG enthaltenen Verweise auf die derzeitigen Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien durch Verweise auf die CLP-Verordnung zu ersetzen oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Das bisherige (d. h. vor der CLP-Verordnung gültige) Einstufungs- und Kennzeichnungssystem der EU wurde in der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG festgelegt. Diese Rechtsakte definieren Gefahrenkriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen, die in Verkehr gebracht werden. Zahlreiche weitere Verordnungen und Richtlinien für bestimmte Wirtschaftszweige oder Erzeugnisse verweisen auf die Einstufungskriterien als Grundlage für Verpflichtungen in diesen gemeinschaftlichen Rechtsakten. Daher werden diese Rechtsakte als „nachgeordnete Rechtsvorschriften“ bezeichnet. Sie beziehen sich entweder auf die Einstufung allgemein oder auf ausgewählte Gefahren oder R-Sätze.

3.1.4 Im Rahmen der Studie ist ferner ein Basisszenario zu entwickeln. Dieses Szenario soll zu einer Analyse der Auswirkungen von Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes und in Bezug auf die Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz vor dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung beitragen. Dadurch soll ein Überblick über die Erfolge und Schwierigkeiten bei der Verwendung von Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Hinblick auf die wirksame Beherrschung chemischer Risiken am Arbeitsplatz vermittelt werden.

3.1.5 Im Bericht ist auch ein Abschnitt für Musterleitlinien und unterstützende Informationen für Sensibilisierungsmaßnahmen vorzusehen, die verwendet werden können, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer über wichtige Änderungen zu informieren, die für den Arbeitsschutz von Bedeutung sind und durch die Annahme der CLP-Verordnung wirksam werden. Die Musterleitlinien sind in einer Form aufzumachen, dass sie den Arbeitgebern die Erfüllung ihrer Pflicht erleichtern, für eine angemessene Beherrschung der chemischen Risiken am Arbeitsplatz zu sorgen. Die mögliche Verwendung dieser und anderer Leitlinien ist verknüpft mit der politischen Option, nicht verbindliche Instrumente einzuführen, die im Rahmen dieser Studie bewertet wird.

Dabei sollte es sich um ein eigenständiges Leitliniendokument handeln, das Arbeitgebern und Arbeitnehmern praktische Unterstützung am Arbeitsplatz vermitteln will. Das Dokument ist nicht als Bestandteil des vorzulegenden Dokuments zur Folgenabschätzung gedacht.

3.1.6 Die Richtlinien

Im Folgenden sind die fünf Arbeitsschutzrichtlinien und die Abschnitte aufgeführt, in denen auf die Einstufung von Chemikalien verwiesen wird:

- 1 Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der**

Arbeit¹³ (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG¹⁴)

In Artikel 2 wird der Geltungsbereich der Richtlinie mithilfe des Begriffs „gefährliche chemische Arbeitsstoffe“ definiert, der seinerseits durch den Verweis auf die einschlägigen EG-Richtlinien zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien definiert wird.

2 Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit¹⁵ (sechste Einzelrichtlinie im Sinne der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG)

In Artikel 2 ist der Geltungsbereich der Richtlinie mithilfe der Begriffe „Karzinogen“ und „Mutagen“ definiert, die ihrerseits durch den Verweis auf die einschlägigen EG-Richtlinien zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien definiert werden.

3 Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz¹⁶ (neunte Einzelrichtlinie im Sinne der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG)

In Anhang III Nummer 1 wird auf die einschlägigen EG-Richtlinien zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien verwiesen.

4 Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz¹⁷ (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG)

In Anhang I Nummer 3 über chemische Agentien wird auf R-Sätze in den einschlägigen EG-Richtlinien zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien verwiesen.

5 Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz¹⁸. Dies ist eine eigenständige Richtlinie (d. h. keine Einzelrichtlinie im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG).

Im Anhang wird in Abschnitt I Nummer 3 über chemische Agentien auf die einschlägigen EG-Richtlinien zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien verwiesen.

3.2 Die Ziele im Rahmen der Folgenabschätzung

Für die Zwecke dieser Studie sind im Rahmen der Folgenabschätzung folgende Ziele zu berücksichtigen:

Die allgemeinen Ziele sind der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer gemäß Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ex-Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Europäische Union), wonach die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Arbeitsumwelt

¹³ ABI. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

¹⁴ ABI. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

¹⁵ ABI. L 229 vom 29.6.2004, S. 23.

¹⁶ ABI. L 245 vom 26.8.1992, S. 23.

¹⁷ ABI. L 348 vom 28.11.1992, S. 1.

¹⁸ ABI. L 216 vom 20.8.1994, S. 12.

unterstützt und ergänzt. Gemäß Artikel 153 Absatz 2 AEUV (ex-Artikel 137 Absatz 2 EUV) kann die Kommission unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Das spezifische Ziel besteht darin, sicherzustellen, dass nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ein angemessener Rechts- und Unterstützungsrahmen für den Arbeitsschutz vorhanden ist, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor Risiken aufgrund des Kontakts mit Chemikalien am Arbeitsplatz zu schützen.

Das operative Ziel besteht in der Schaffung angemessener operativer Voraussetzungen, damit Arbeitgeber wirksame praktische Maßnahmen auf Arbeitsplatzebene einleiten können, um die Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Risiken aufgrund des Kontakts mit Chemikalien am Arbeitsplatz zu schützen.

3.3 Die politischen Optionen

Gegenstand der zu bewertenden politischen Optionen ist der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vor Risiken aufgrund des Kontakts mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Diese Optionen werden im Folgenden beschrieben.

Für jede einzelne der fünf Richtlinien sind die folgenden vier politischen Optionen zu untersuchen:

- 1) Aufrechterhaltung des Basisszenarios unter Verzicht auf die Einleitung von Maßnahmen auf EU-Ebene zur Änderung der fünf Richtlinien und Beibehaltung des Wortlauts des derzeit bestehenden Rechtsrahmens.
- 2) Verbindliche legislative Maßnahmen auf EU-Ebene: Erarbeitung eines Vorschlags für ein neues Rechtsinstrument in Form einer Richtlinie, die auf Grundlage von Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen wird und die notwendigen Änderungen der fünf Richtlinien enthält, um die Teile der Richtlinien, die sich auf Fragen der Einstufung von Chemikalien beziehen, an die aktuelle Rechtslage der EU nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen anzupassen.
- 3) Verbindliche legislative Maßnahmen (gemäß Option 2) in Kombination mit nicht verbindlichen Maßnahmen und Kampagnen, die an Arbeitgeber und Arbeitnehmer gerichtet sind.
- 4) Verbindliche legislative Maßnahmen auf EU-Ebene, um die Verknüpfung zwischen dem EU-System zur Einstufung von Chemikalien und den Bestimmungen der fünf Richtlinien zu beseitigen. Stattdessen würde auf den Geltungsbereich und sonstige Bestimmungen durch Verwendung von Deskriptoren wie „gefährliche chemische Arbeitsstoffe“, „Karzinogene“, „Mutagene“ ohne nähere Bestimmung in Verbindung mit weiteren geeigneten Deskriptoren verwiesen, die zur Anpassung an die aktuellen Bestimmungen der Richtlinien eventuell notwendig sind.

Um einen umfassenden Überblick über die Situation im Falle der Annahme einer spezifischen neuen Richtlinie und der weiteren oben beschriebenen Optionen zu vermitteln, hat der Auftragnehmer verschiedene Leistungen zu erbringen, die unter Ziffer 5 für die fünf einzelnen Richtlinien jeweils ausdrücklich genannt werden.

Außerdem hat der Auftragnehmer Musterleitlinien und unterstützendes Informationsmaterial auszuarbeiten, die als Grundlage für eine Sensibilisierungskampagne wie unter Ziffer 5 dargelegt dienen könnten.

3.4 Umfang der Folgenabschätzung

Die Ergebnisse dieser Vorstudie zur Folgenabschätzung sollen der Europäischen Kommission ausreichende und glaubwürdige Informationen vermitteln, auf deren Grundlage sie jede einzelne politische Option gebührend prüfen kann. Der Auftraggeber sollte die Anforderungen der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitlinien zur Folgenabschätzung verstehen und einhalten. Dies umfasst im Wesentlichen die folgenden drei Schritte:

- Schritt 1 Ermittlung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen
- Schritt 2 Qualitative Bewertung der größeren Auswirkungen
- Schritt 3 Eingehende qualitative und quantitative Analyse der größten Auswirkungen

Die Studie sollte auf wissenschaftliche, technische, gesundheitliche, soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte der Bekanntmachung und Verwendung von Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien eingehen und einschlägige sektorspezifische Themen ermitteln und darüber Bericht erstatten.

4. TEILNAHME AM VERFAHREN

Es ist Folgendes zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach Anhang II A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

5.1 Allgemeine Aufgaben

5.1.1 Der Auftragnehmer hat alle Leistungen zu erbringen und die Ergebnisse zum einen in detaillierter Form für jede einzelne der fünf Richtlinien, zum anderen in einer integrierten Zusammenfassung der Gesamtanalyse der Auswirkungen vorzulegen. Diese Leistungen sind gemäß den Leitlinien zur Folgenabschätzung der Europäischen Kommission¹⁹ zu erbringen.

5.1.2 Der Auftragnehmer muss auf drei wichtige Bereiche eingehen:

1. Problemstellung

¹⁹ Leitlinien zur Folgenabschätzung der Europäischen Kommission:
http://ec.europa.eu/governance/impact/commission_guidelines/docs/iaq_2009_de.pdf
Anhänge: http://ec.europa.eu/governance/impact/commission_guidelines/docs/iaq_2009_annex_en.pdf

2. Basisszenario

3. Analyse der Auswirkungen

5.1.3 Der Auftragnehmer muss die Auswirkungen jeder politischen Option ermitteln und bewerten, einschließlich ihrer Auswirkungen auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die zuständigen nationalen Behörden auf EU-Ebene sowie auf Ebene des Europäischen Wirtschaftsraums. Liegt in einem einzelnen Mitgliedstaat eine sehr spezifische Situation vor, die für die vorliegende Studie von Bedeutung ist, sollte dies im Bericht erwähnt werden. Bei der Durchführung der Studie sollte der Auftragnehmer die rechtlichen und praktischen Konsequenzen der Anpassung bzw. des Verzichts auf Anpassung der Richtlinien hervorheben, mit der die geänderten Einstufungs- und Kennzeichnungsanforderungen für Chemikalien aufgrund der Annahme der CLP-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

5.1.4 Der Auftragnehmer muss auf die praktische Umsetzung des Grundsatzes der Verwendung von Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen für Chemikalien am Arbeitsplatz als Beitrag zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern eingehen. Als Beispiel seien hier die Auswirkungen genannt, die Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen auf die Fähigkeit des Arbeitgebers haben, eine Risikobewertung am Arbeitsplatz durchzuführen und angemessene und wirksame Maßnahmen zur Risikobewertung einzuleiten.

5.1.5 Der Auftragnehmer muss die Erfolge und Schwierigkeiten in Bezug auf die Verwendung von Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen für Chemikalien durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Szenarien vor und nach Einführung der CLP-Verordnung ermitteln. In Fällen, in denen der Auftragnehmer Schwierigkeiten bei der praktischen Verwendung dieser Informationen feststellt, kann er Vorschläge darüber unterbreiten, wie diese Schwierigkeiten überwunden werden können. Ebenso kann er in Fällen, in denen er Erfolge in einem bestimmten Bereich feststellt, in dem Bericht Vorschläge darüber machen, wie dafür gesorgt werden kann, dass diese erfolgreichen Ansätze breitere Anwendung finden.

5.1.6 Der Bericht der Studie sowie die Musterleitlinien und unterstützenden Informationen müssen Beispiele für konkrete Situationen mit Fallstudien enthalten, um die Beobachtungen und Bemerkungen des Auftragnehmers zu untermauern. Soweit möglich, sollten die gewählten Beispiele eine allgemeine Bewertung des administrativen und technischen Aufwands sowie der Kosten bei Verwendung von Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen als Teil eines Gesamtkonzepts für das Risikomanagement von Chemikalien am Arbeitsplatz enthalten.

5.1.7 Der Studienbericht muss Vorschläge und Empfehlungen von Arbeitgebern (einschließlich Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Sektors), Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern sowie Fachkräften aus dem Bereich Arbeitsschutz enthalten, die die praktische Verwendung von Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen für Chemikalien beim Risikomanagement zugunsten der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verbessern könnten.

5.1.8 Der Bericht und der Entwurf der Leitlinien müssen Antworten auf die im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen umfassen und umsetzen, die ausreichend begründet werden.

5.1.9 Besonders zu berücksichtigen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Kleinstunternehmen.

5.1.10 Außerdem ist in der Studie den Besonderheiten Rechnung zu tragen, die aufgrund des Alters, des Geschlechts oder eines sonstigen, übergeordneten Merkmals zur Klassifizierung von Arbeitnehmern gegeben sind.

5.2 Spezifische Leistungen

Der Auftragnehmer hat außerdem die folgenden spezifischen Leistungen in Bezug auf die Bestandteile der Studie zu erbringen.

5.2.1 Problemstellung

Die fünf Richtlinien enthalten Anforderungen, die sich auf das EU-System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien beziehen. Dieses System ändert sich derzeit infolge der Annahme der CLP-Verordnung. Davon sind auch bestimmte Vorschriften der fünf Richtlinien betroffen, was sich wiederum auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz auswirken kann.

Daher ist eine Folgenabschätzung für die angesichts dieser Situation in Betracht zu ziehenden Maßnahmen notwendig, die weiterhin ein angemessenes Schutzniveau für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleisten sollen.

Der Auftragnehmer muss die Änderungen am System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien im Detail ermitteln und diese Informationen darlegen, soweit sie für die fünf von dieser Studie abgedeckten Richtlinien von Bedeutung sind. Dazu gehört eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen der Einstufungs- und Kennzeichnungsanforderungen für Chemikalien mit Querverweisen zwischen der Situation vor und nach Annahme der CLP-Verordnung für die einzelnen mit der Einstufung von Chemikalien zusammenhängenden Anforderungen der fünf Richtlinien. Das von der GD Unternehmen und Industrie erstellte Papier über einen allgemeinen Vergleich zwischen den EU- und GHS-Kriterien enthält die für diese Aufgabe relevanten Hintergrundinformationen.²⁰

Der Auftragnehmer hat die möglichen Auswirkungen dieser Änderungen auf den Schutz der Arbeitnehmer umfassend darzulegen.

5.2.2 Definition des Basisszenarios

5.2.2.1 Ermittlung des Basisszenarios sowohl in politischer als auch praktischer Hinsicht auf EU- und EWR-Ebene zusammen mit einer Einschätzung der wahrscheinlichen Zukunftstrends.

5.2.2.2 Durchführung einer gründlichen rechtlichen Analyse, in der die rechtlichen Auswirkungen der wichtigsten Änderungen infolge der CLP-Verordnung auf die EU-Rechtsvorschriften für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer beschrieben werden, auch unter Berücksichtigung der künftigen Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Insbesondere ist zu klären, ob es ausreichen könnte, in den fünf Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer die Verweise auf die derzeitigen Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG durch Verweise auf die CLP-Verordnung zu ersetzen oder ob andere oder zusätzliche legislative Maßnahmen angezeigt sind, um weiterhin ein hohes Schutzniveau für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten, wenn sie am Arbeitsplatz Chemikalien ausgesetzt sind.

5.2.2.3 Der Auftragnehmer hat die Basisinformationen für das derzeitige System vor Einführung der CLP-Verordnung so darzulegen, dass die Auswirkungen der Vorschriften der bestehenden fünf Richtlinien, die auf das EU-System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien verweisen, allgemein verständlich sind. Die Ermittlung und Bewertung sollte sich nicht nur auf rechtliche Aspekte beziehen, sondern auch auf die praktische Realität an den Arbeitsplätzen in den EU-Mitgliedstaaten und im EWR.

5.2.2.4 Der Studienbericht sollte eine Bewertung der bereits existierenden Ansätze zur Bekanntmachung und Verwendung von Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in den EU-Mitgliedstaaten und im EWR enthalten. Dabei sind Anreize und Hindernisse sowie die Rolle der verschiedenen Interessenvertreter zu beschreiben. Vor diesem Hintergrund ist zu ermitteln und zu bewerten, wie anhand der Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien die Übereinstimmung mit den

²⁰ http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/files/ghs/ghs_comparison_classifications_dec07_en.pdf

EU-Arbeitsschutzanforderungen nach Maßgabe der fünf Richtlinien erleichtert wird. Zu beschreiben sind auch die wichtigen Grundsätze der Gefahrenermittlung, Risikobeseitigung, Substitution und Risikobewertung sowie die Einführung von Präventions- und anderen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, ferner die Bestimmungen über Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer nach Maßgabe der Richtlinien über chemische Arbeitsstoffe sowie über Karzinogene und Mutagene. Darüber hinaus muss der Studienbericht auf die sehr spezifischen Aspekte der Richtlinien über Sicherheitskennzeichnung, Jugendschutz sowie schwangere oder stillende Arbeitnehmerinnen eingehen.

5.2.3 Analyse der Auswirkungen

5.2.3.1 Der Auftragnehmer hat eine Bewertung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen auf die rechtlichen Aspekte und die praktische Umsetzung der Bestimmungen der fünf Arbeitsschutzrichtlinien vorzunehmen, die auf die Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen der EU für Chemikalien verweisen und von der Annahme der CLP-Verordnung betroffen sein könnten. Die Bewertung muss auf einer sehr klaren und spezifischen Analyse der Auswirkungen der einzelnen politischen Optionen basieren und sollte sowohl für jede einzelne Richtlinie als auch zusammenfassend für alle Richtlinien durchgeführt werden.

5.2.3.2 Die Analyse muss den folgenden Anforderungen genügen:

- Ermittlung der von den Auswirkungen Betroffenen, darunter Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Mitgliedstaaten und zuständige nationale Behörden auf EU- und EWR-Ebene.
- Bewertung der vorhersehbaren positiven und negativen Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Arbeitnehmern und auf den Jugendarbeitsschutz im Rahmen der Richtlinie 94/33/EG.
- Ermittlung und Bewertung der direkten und indirekten Auswirkungen und ihres Zustandekommens.
- Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die betroffenen Wirtschaftszweige.
 - a) Haben die Änderungen erhebliche Auswirkungen auf bestimmte Wirtschaftszweige?
 - b) Haben sie spezifische Konsequenzen für KMU?
- Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitsmärkte einschließlich der Auswirkungen auf das makroökonomische Umfeld.
- Ermittlung der generellen Auswirkungen der politischen Optionen auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung.
- Ermittlung und Bewertung von Kosten und Nutzen der einzelnen politischen Optionen.
- Bestätigung der Eignung der in Betracht gezogenen Optionen durch dokumentierte Nachweise einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung hinsichtlich Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität in Verbindung mit einer Bewertung der Fähigkeit, die Durchführung zu überwachen und zu bewerten.
- Ermittlung und Bewertung des Verwaltungsaufwands und der Kosten für die derzeitige Situation und künftige Szenarien auf Basis der politischen Optionen. Der Auftragnehmer sollte, sofern machbar, den Ansatz zugrunde legen, der im Arbeitspapier der Kommission

(SEK(2005) 175) „Detailed outline of a possible EU Net Administrative Cost Model“ vorgestellt wird.²¹

- Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die derzeitigen arbeitsschutzpolitischen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten, der EU und des EWR.
- Feststellung, ob die Initiative mit besonderen Schwierigkeiten für bestimmte EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Mitglieder verbunden ist.
- Bewertung der Umsetzungs- und Übereinstimmungsaspekte, um die Durchführung, Verwaltung und Durchsetzung der Optionen zu gewährleisten.

5.2.3.3 Bei der Analyse der Auswirkungen der verschiedenen politischen Optionen sind Aspekte wie Wirksamkeit, Effizienz und Realisierbarkeit zu berücksichtigen. Darin einzuschließen ist eine Bewertung der Vor- und Nachteile, die für jede Option zu untersuchen sind, damit der Gesetzgeber optimale evidenzbasierte Entscheidungen treffen kann, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer wirksam und angemessen vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken geschützt werden und die Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz eingehalten wird.

5.2.3.4 Sofern möglich, sollte die Studie zur Folgenabschätzung durch Beispiele für tatsächliche Situationen auf EU- und EWR-Ebene untermauert werden.

5.2.3.5 Die Studie sollte auf die Stärken und Schwächen der bestehenden Anforderungen anhand von Kriterien wie Angemessenheit, Vollständigkeit und Wirksamkeit eingehen.

5.2.4. Vergleich der politischen Optionen

Präsentation einer vergleichenden Analyse der politischen Optionen einschließlich einer Beurteilung ihrer Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsaspekte, Objektivität und gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen.

Diese Informationen sind durch eine Zusammenfassung zu ergänzen, die den Vergleich zwischen den verschiedenen politischen Optionen und innerhalb der einzelnen Optionen und mit Hilfe eines „Scoreboards“ erleichtert.

5.2.5. Überwachung und Bewertung

Ermittlung geeigneter Indikatoren zur Überwachung und Bewertung der Einhaltung für jede der politischen Optionen.

5.2.6 Weitere spezifische Aspekte

Die Studie sollte zwischen dokumentierten Nachweisen und Meinungen, die nicht unbedingt durch dokumentierte Nachweise belegt werden können, differenzieren.

In der Studie ist der Inhalt der Konsultationspapiere zu berücksichtigen, die von der Kommission bei der Anhörung der Sozialpartner auf EU-Ebene zu Fragen des Arbeitnehmerschutzes im

²¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52005DC0518:DE:NOT>.

Weitere Informationen siehe Leitlinien zur Folgenabschätzung (SEK(2009) 92), S. 49 und in Anhang 10.

Zusammenhang mit der CLP-Verordnung herangezogen wurden. Das Konsultationspapier der ersten Phase wurde von der Kommission am 9. Dezember 2009 angenommen und den Sozialpartnern auf EU-Ebene übermittelt.²²

Die Leistungen sind in voller Kenntnis der Leitlinien zur Folgenabschätzung der Kommission und im Einklang mit diesen Leitlinien zu erbringen.

5.2.7. Musterleitlinien und unterstützendes Informationsmaterial

Der Auftragnehmer hat einen Entwurf für Musterleitlinien und unterstützende Informationen für Sensibilisierungsmaßnahmen vorzulegen. Diese Musterleitlinien und unterstützenden Informationen sollten für die Verwendung in Kampagnen und auf Arbeitsplatzebene geeignet sein, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Kernbestandteile der Systeme vor der CLP-Verordnung und die wichtigsten Änderungen nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung zu informieren. Die Leitlinien sind so zu präsentieren, dass Arbeitgeber auch ohne tiefgehende Kenntnisse der Chemikalien und der damit verbundenen Gefahren und Risiken ihren Verpflichtungen zur angemessenen Beherrschung der chemischen Risiken am Arbeitsplatz nachkommen können. Die Besonderheiten der betreffenden Richtlinien sind in den Musterleitlinien und unterstützenden Informationen entsprechend zu berücksichtigen. Es ist schwierig, den Umfang solcher Leitlinien genau zu beziffern. Denkbar wäre eine Länge von etwa 20 bis 30 Seiten. Die mögliche Verwendung dieser und anderer Leitlinien ist verknüpft mit der politischen Option für nicht verbindliche Maßnahmen, die im Rahmen dieser Studie zu bewerten sind.

5.3. Hinweise zur Methodik

Der Bieter muss eine Methodik vorlegen, aus der hervorgeht, wie er die Leistungen zu erbringen beabsichtigt.

Der Bieter muss den geplanten methodischen Ansatz beschreiben und dessen Schlüssigkeit und Eignung für die Aufgabenstellung begründen. Die Qualität und Schlüssigkeit des vorgeschlagenen Ansatzes und dessen Eignung, die Sachverhalte korrekt wiederzugeben, sind mitentscheidende Faktoren bei der Zuschlagserteilung.

Außerdem muss der Bieter angeben, welche Arten von Personen und Einrichtungen er in welcher Form während der Studie hinzuzuziehen beabsichtigt, um einschlägige Informationen von einer Reihe wichtiger Akteure zu sammeln. Dazu gehören z. B. Sozialpartner, nationale, regionale und kommunale Behörden in den Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen, Kontaktieren/Befragung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), aber auch großer Unternehmen und Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen, Berufsgenossenschaften, Fachleute aus dem Bereich Arbeitsschutz, einzelne Arbeitnehmer und deren Vertreter wie Gewerkschaften.

Der Bieter hat darzulegen, wie die von ihm bereitgestellten Informationen in dieser Analyse ausgewertet werden.

Vom Bieter ist zu beschreiben, wie er sicherzustellen beabsichtigt, dass alle betroffenen Akteure in die Durchführung dieser Studie einbezogen werden.

5.4. Möglicher Aufbau des Berichts

Der Studienbericht hat alle relevanten Bereiche für die Folgenabschätzung abzudecken und die Informationen in klarer und strukturierter Form für jede der fünf Einzelrichtlinien in Verbindung mit einer Gesamtbewertung zu präsentieren, die unter anderem folgende Abschnitte umfasst:

²² <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?type=50&policyArea=0&subCategory=0&country=0&year=2009&advSearchKey=&mode=advancedSubmit&langId=en>.

- Einleitung
- Zusammenfassung
- Problemstellung
- Beschreibung des Basisszenarios
- Analyse der Auswirkungen
- Vergleich der politischen Optionen
- Monitoring und Evaluierung
- Musterleitlinien und unterstützendes Informationsmaterial
- Schlussfolgerungen

5.5. Hinweise zur Erbringung der Leistungen

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender-Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- bei der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen/Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten die Geschlechterdimension durchgängig berücksichtigt wird;
- bei der Leistungsüberwachung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhoben und zusammengestellt werden;
- das von ihm vorgeschlagene Team und/oder Personal auf allen Ebenen eine ausgewogene Verteilung zwischen Frauen und Männern aufweist.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen/Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung spezieller Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen erhalten.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass sich der Auftragnehmer bei der Zusammenstellung seines Personals/Teams bemüht, Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und unterschiedlicher Befähigung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer muss in seinem Abschlussbericht die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

6. ERFORDERLICHE KOMPETENZEN UND FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe von Experten

Zusätzliche Anforderungen:

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der geforderten Analysen und Bewertungen müssen der Auftragnehmer und seine Teams mit den einschlägigen europäischen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie mit den Leitlinien zur Folgenabschätzung der Europäischen Kommission vertraut sein. Vorausgesetzt werden bewährte Kompetenzen für die Erbringung der Leistungen in Bezug auf gesundheitliche, soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgenabschätzungen auf dem Gebiet Arbeitsschutz auf EU-Ebene. Dafür muss der Auftragnehmer über Mitarbeiter mit Fachkenntnissen in mehreren Disziplinen verfügen und/oder auf externe Experten zurückgreifen, die ein breites Spektrum einschlägiger Disziplinen abdecken, etwa Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Toxikologie, Chemie, Bewertung und Management von chemischen Risiken bei der Arbeit, Risikokommunikation, Wirtschaft und juristische Kenntnisse.

7. ZEITPLAN UND BERICHTE

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

7.1. Spezifische Fristen für einzelne Aufgaben

Der Auftrag muss innerhalb von maximal **zwölf (12) Monaten** ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung durchgeführt werden. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

- (1) Spätestens **einen (1) Monat** nach Vertragsunterzeichnung übermittelt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) eine ausführliche Beschreibung seines im Angebot dargelegten methodischen Ansatzes sowie seinen Zeitplan. Die Kommission veranstaltet nach Vertragsunterzeichnung eine **erste** Sitzung in Luxemburg, auf der die Erwartungen der Kommission an diese Studie definiert werden und auf der mit dem Auftragnehmer erörtert wird, wie die Leistungen am besten erbracht werden.
- (2) Spätestens **sieben (7) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Zwischenbericht in englischer Sprache vor, in dem er den Stand der Arbeiten im Vergleich zum vereinbarten Zeitplan beschreibt. Dieser Zwischenbericht enthält eine Zusammenfassung der bis dahin erzielten Ergebnisse und eine Kopie des Leitlinienentwurfs nach dem Stand der Dinge.

Nach Erhalt des Zwischenberichts organisiert die Kommission eine **zweite** Sitzung mit dem Auftragnehmer in Luxemburg, auf welcher der Inhalt des Zwischenberichts erörtert und Handlungshilfen für die Erstellung des Abschlussberichts und der Leitlinien gegeben werden.
- (3) **Zehn (10) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) den Entwurf des Abschlussberichts in englischer Sprache vor. Dieser Entwurf des Abschlussberichts enthält den endgültigen Leitlinienentwurf. Nach Erhalt des Entwurfs des Abschlussberichts organisiert die Kommission binnen 2 Wochen eine **dritte** Sitzung mit dem Auftragnehmer in Luxemburg, auf welcher der Inhalt des Entwurfs des Abschlussberichts erörtert und festgelegt wird, inwieweit dieser den vertraglichen Anforderungen entspricht.
- (4) **Zwölf (12) Monate** nach Vertragsunterzeichnung reicht der Auftragnehmer den Abschlussbericht mit der endgültigen Fassung der Leitlinien in englischer Sprache ein.

Der Abschlussbericht muss die unter den Ziffern 5 und 7 der Leistungsbeschreibung genannten Aspekte behandeln.

Anmerkung:

Der Entwurf des Abschlussberichts und der Abschlussbericht müssen eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in englischer Sprache enthalten. Der

Zusammenfassung ist eine Beschreibung (eine Seite) der wesentlichen Ergebnisse beizufügen. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Gemeinschaftssprachen werden zwar nicht verlangt, würden aber begrüßt.

Der methodische Ansatz und der Arbeitsplan sowie die verschiedenen in diesem Abschnitt genannten Berichte, Musterleitlinien und Berichtsentwürfe sind der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) auf Papier (in drei Exemplaren) sowie elektronisch in einem gängigen Textverarbeitungsformat (auf CD-ROM oder DVD) zu übermitteln. Der Auftragnehmer muss auch Kopien der gemäß den Ziffern 5 und 7 gesammelten Unterlagen beifügen, die er zur Ausarbeitung der Leitlinien und des Abschlussberichts herangezogen hat. Piktogramme, Schaubilder, Grafiken und sonstige Abbildungen sind ebenfalls elektronisch in einem gängigen Format vorzulegen.

7.2. Anforderungen auf dem Gebiet der Publizität und Information

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, insbesondere in den Ergebnissen, in einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit finanzieller Unterstützung der Union erbracht wurden. Im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007-2013) – PROGRESS – finanziert.

Dieses Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern und den Beitritts- und Kandidatenländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements der Mitgliedstaaten zu stärken. Das Programm PROGRESS trägt dazu bei:

- *Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- *die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;*
- *den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der EU zu fördern sowie*
- *die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

Nähere Informationen siehe: <http://ec.europa.eu/progress>.

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Bei Publikationen und Kommunikationsplänen im Zusammenhang mit diesen Leistungen bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

7.3 Anforderungen bezüglich der Berichterstattung

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip des ergebnisorientierten Managements. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger in Europa erzielt werden. Dies beinhaltet:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger in Europa;
- ein auf diese Ergebnisse ausgerichtetes Management, insbesondere durch die Festlegung klar formulierter Zielvorgaben, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und die Ermittlung erfolgreicher Vorgehensweisen;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die angestrebten Ergebnisse zu erzielen.

Im strategischen Rahmen, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft entwickelt wurde, sind die Interventionslogik für PROGRESS-relevante Ausgaben, der Auftrag von PROGRESS sowie die langfristigen und unmittelbaren Ergebnisse festgehalten. Ergänzt wird der strategische Rahmen durch Maßnahmen zur Leistungsmessung, mit denen ermittelt wird, inwieweit PROGRESS die erwarteten Ergebnisse erreicht hat. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms PROGRESS ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website für das Programm PROGRESS zu finden:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>

Die Kommission überprüft regelmäßig die Auswirkungen der Arbeiten, die im Rahmen von PROGRESS unterstützt oder in Auftrag gegeben werden, und untersucht, wie diese Arbeiten zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer wird daher aufgefordert, loyal und eng mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen zusammenzuarbeiten, um den voraussichtlichen Beitrag und die Kriterien zur Leistungsmessung, auf deren Grundlage dieser Beitrag bewertet wird, festzulegen. Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, seine eigene Leistung anhand eines Musters, das im Anhang zum Vertrag beigefügt ist, regelmäßig zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten. Außerdem hat der Auftragnehmer der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND MUSTERVERTRAG

Bei der Erstellung des Angebots sind die Bestimmungen des Mustervertrags einschließlich der „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ zu berücksichtigen.

8.1. Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig (30) Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Mustervertrags genannten Gesamtbetrags.

8.2. Zwischenzahlung

Der Auftragnehmer kann eine Zwischenzahlung beantragen. Der Antrag auf Zwischenzahlung ist zulässig, wenn ihm die folgenden Unterlagen beigefügt sind:

- ein technischer Zwischenbericht gemäß den Anweisungen unter Ziffer 7,
- die entsprechenden Rechnungen;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, jedoch maximal in Höhe von 40 % des in Artikel 1.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

8.3. Zahlung des Restbetrags

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- ein Abschlussbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen unter Ziffer 7 zu erstellen ist;
- die entsprechenden Rechnungen;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs.

Der genannte Bericht muss von der Kommission genehmigt worden sein.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

9. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese dürfen also nicht in die Preisberechnung des Angebots eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (EUR) und ohne Mehrwertsteuer anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

■ Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis soll die Honorare der Experten und die Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten;
- sonstige direkte Kosten (bitte genau angeben).

■ Teil B: Erstattungsfähige Kosten

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort);
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (Kosten, die entstehen, wenn Experten sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten) – siehe Anhang III des Mustervertrags;
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 des Mustervertrags anfallen;
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben.

Gesamtpreis = Teil A + Teil B, bei einem Höchstpreis von 280 000 EUR.

10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN/BIETERGEMEINSCHAFTEN

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern/Zulieferern sind zulässig, ohne dass diese vor Auftragsvergabe über eine bestimmte Rechtsform verfügen müssen. Es kann allerdings für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sein, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn sie den Zuschlag erhält.²³ Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 11 und 12 aufgeführten erforderlichen Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung beschriebenen Situationen befindet.

Diese Artikel lauten:

„Artikel 93:

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;*
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;*
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.*²⁴

²³ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

²⁴ Vgl. Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgenden Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

Artikel 94:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.(...)"

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

§ 3. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigungen neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

§ 4. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines vorausgegangenen Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, der unverändert Gültigkeit besitzt.

12. AUSWAHLKRITERIEN

Allen Angeboten sind die nachstehenden Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit beizufügen. Die Europäische Kommission wird insbesondere Folgendes prüfen:

12.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der folgenden Dokumente

- Umsatz während des letzten Geschäftsjahres (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens das Zweifache des Auftragswerts, d. h. 560 000 EUR);
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten drei Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Rechnungsabschlüsse für das Quartal vor dem Quartal, in dem die Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht wurde, wenn die vollständigen Rechnungsabschlüsse für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegen.

Kann ein Bieter oder Bewerber wegen eines vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

12.2. Fachliche Leistungsfähigkeit des Bieters

- Beschreibung der fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters und seiner praktischen Erfahrung in den studienrelevanten Bereichen. Dazu gehören vorrangig entsprechende Kompetenzen und Erfahrungen mit gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgenabschätzungen auf dem Gebiet Arbeitsschutz auf EU-Ebene, insbesondere in Bezug auf Chemikalien. Bei Unternehmenszusammenschlüssen oder Gemeinschaften von Dienstleistungserbringern ist genau anzugeben, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern übertragen werden.
- Liste der Arbeiten und/oder Veröffentlichungen der letzten drei Jahre zum Nachweis der praktischen Erfahrung in den oben genannten Bereichen.
- Der Bieter muss die Namen und Lebensläufe (maximal je drei Seiten) der Personen vorlegen, die mit den unter Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung dargelegten speziellen Aufgaben betraut werden. Dies dient der Feststellung ihrer praktischen Erfahrungen und insbesondere ihrer Fähigkeiten, praktischen Leitlinien zu erstellen und in der Praxis zu testen.
- Gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von jedem Unternehmenszusammenschluss oder von jeder Gemeinschaft von Dienstleistungserbringern erbracht werden sollen.

13. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Zugrundelegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

- | | | |
|---|--|------|
| - | Verständnis der Ziele und der Aufgaben: | 25 % |
| - | Qualität und Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes | 40 % |
| - | Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans: | 20 % |
| - | Arbeitsorganisation und Projektmanagement: | 15 % |

Der Auftrag wird **nicht** an einen Bieter vergeben, der bei Zugrundelegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

14. INHALT UND AUFMACHUNG DES ANGEBOTS

14.1. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- ein vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnetes Einleitungsschreiben;
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 12 und 13) zu bewerten;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- die detaillierten Lebensläufe der vorgesehenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter zur Teilnahme an dem Verfahren berechtigt ist: Der Bieter muss den Staat angeben, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist; als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß nationalem Recht.

14.2. Aufmachung des Angebots

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (d. h. ein Original und zwei Kopien) vorzulegen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Es ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der festgelegten Frist einzureichen.

Anhang I

Ausschlusskriterien (Art. 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise	
	Beschaffungsauftrag (Art. 93 Absatz 2 HO; Art. 134 DB)	
1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung, Artikel 93 Absatz 1 HO: <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter:</i>		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation,</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden,</i> <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;²⁵</i>	- Strafregisterauszug neueren Datums oder gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder - wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;²⁶</i>	Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet	
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;²⁷</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;²⁸</i>	Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	

²⁵ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

²⁶ Vgl. Fußnote 19.

²⁷ Vgl. Fußnote 19.

²⁸ Vgl. Fußnote 19.

<p>1.6. (Buchstabe f) <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.²⁹</i></p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet.</p>		
--	--	--	--

²⁹ Artikel 96 Absatz 1 HO: Der öffentliche Auftraggeber kann verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen gegenüber:

- a) Bewerbern oder Bietern, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmern, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise	
	Beschaffungsauftrag	Finanzhilfen
2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren (Artikel 94 HO): „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:		
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; diese Erklärung ist zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.	
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“³⁰</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. – Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.³¹ 	

³⁰ Vgl. Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur HO: „Der Bewertungsausschuss bzw. der öffentliche Auftraggeber kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur HO: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

³¹ Vgl. Fußnote 24.

Anhang II

Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Der/Die Unterzeichnete [Name des/der Unterzeichneten, bitte ergänzen] bestätigt hiermit,

- im eigenen Namen (sofern der/die Wirtschaftsteilnehmer/in eine natürliche Person ist oder im Falle einer Eigenerklärung durch eine(n) Unternehmensleiter/in oder eine Person, die in Bezug auf den/die Wirtschaftsteilnehmer/in über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt)³²
oder
- in Vertretung (falls es sich beim Wirtschaftsteilnehmer um eine juristische Person handelt)

Vollständige Bezeichnung (nur für juristische Personen):

Rechtsform (nur für juristische Personen):

Vollständige Anschrift:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

dass die von ihm/ihr vertretene Firma oder Organisation/er/sie:

- a) sich nicht im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet, seine/ihre gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat oder sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet oder gegen ihn/sie vergleichbare Verfahren eingeleitet worden sind;
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Vertragserfüllung nachgekommen ist;

³² Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, und wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

- e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen rechtswidrigen, gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie bei der Erteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, oder im Rahmen eines aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass

- g) er/sie sich in Bezug auf diese Ausschreibung nicht in einem Interessenkonflikt befindet; (ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, aus politischer Affinität oder aus nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverquickungen ergeben);
- h) er/sie dem öffentlichen Auftraggeber umgehend jeden Sachverhalt anzeigt, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte;
- i) er/sie keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Rahmen des Auftrags ein Vorteil erwachsen kann;
- j) er/sie als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags weder unmittelbar noch mittelbar finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die als illegale Praxis oder Bestechung anzusehen sind, und diese auch in Zukunft weder gewähren, noch erhalten, zu erhalten versuchen oder annehmen wird;
- k) die der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung gelieferten Auskünfte richtig, wahrheitsgemäß und vollständig sind;
- l) falls ihm/ihr der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird, er/sie den Nachweis erbringt, dass keiner der unter den Buchstaben a, b, d und e genannten Fälle auf ihn/sie zutrifft.

Als Nachweis, dass keiner der unter den Buchstaben a, b und e genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Als Nachweis, dass der unter Buchstabe d genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, sind in jüngster Vergangenheit ausgestellte Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörde des betreffenden Staates vorzulegen. Aus den Dokumenten muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umsatzsteuer, der Einkommenssteuer (bei natürlichen Personen) oder der Körperschaftssteuer (bei juristischen Personen) entrichtet hat.

Wird eine solche Bescheinigung bzw. Urkunde in Bezug auf die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann stattdessen eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung vorgelegt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, dass ihm/ihr die in Artikel 133 und 134 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung

Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23.12.2002) genannten verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen bekannt sind, die gegen ihn/sie verhängt werden können, wenn sich von ihm/ihr abgegebene Erklärungen bzw. erteilte Auskünfte als falsch erweisen.

Name, Vorname

Datum

Unterschrift

Anhang III: Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms
PROGRESS